



**Bürgerverein
Ringelheim e.V.**

SAMMELBESTÄTIGUNG

Bestätigung über Zuwendung für das Finanzamt

(gilt bis 200,00 € nur in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug)

Der **Bürgerverein Ringelheim e.V.**, Lerchenkamp 10, 38259 Salzgitter, ist wegen der Förderung des Denkmal- und Naturschutzes sowie der Denkmal- und Landschaftspflege nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Wolfenbüttel, StNr. 51/200/23467, vom 17.05.2017 für den letzten Veranlagungszeitraum 2014 bis 2016 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Wolfenbüttel, StNr. 51/200/23467 mit Bescheid vom 08.11.2017 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung Denkmalschutz und Denkmalpflege, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz sowie Kunst und Kultur.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke gemäß der gültigen Vereinssatzung vom 13.10.2017 verwendet wird.

Laut Gesetz gilt die Kopie der Abbuchung vom Kontoauszug bei einer Zuwendung bis zu 200,00 € als Zuwendungsbestätigung. Legen Sie diesen Hinweis Ihrer Steuererklärung bei.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).